

1440. Baulinien. Die Bausektion I des Stadtrates Zürich berichtete am 18. Juni 1930, daß der Große Stadtrat am 9. April 1930 eine Abänderung der am 18. Juni 1898 genehmigten östlichen Baulinie bei der Einmündung der Bäcker- in die Badenerstraße beschlossen und am 14. Mai 1930 in Kraft gesetzt habe. Auf die am 23. Mai erfolgte Bekanntmachung in den Amtsblättern sind laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 5. Juni 1930 keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Die Neufestsetzung der Baulinie steht im Zusammenhang mit dem Abbruch und der Neuüberbauung der Liegenschaft auf Kat.-Nr. 164. Die keilförmige Öffnung der Bäckerstraße auf Grund der bisher gültigen Baulinien entspricht nach der Ansicht des Stadtrates den heutigen Anschauungen nicht. Es soll durch eine Abrundung der Baulinie eine bessere Frontgestaltung in Verbin-

dung mit einer weitergehenden Ausnützung des Baugrundes gewährleistet werden. Die heute noch zwischen der Bäcker- und Badenerstraße bestehende Eckbaute bildet in verkehrstechnischer Hinsicht eine Gefahrenquelle. Eine Straßenverbreiterung und Behebung der Unübersichtlichkeit kann als Bedürfnis bezeichnet werden. Unter diesem Gesichtspunkt muß der Vorsetzung der Baulinie zugestimmt werden, obschon im allgemeinen auch von der geringsten Verengung eines genehmigten Baulinienabstandes Umgang genommen werden sollte.

Weitere Bemerkungen sind nicht zu machen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Abänderung und Neufestsetzung der östlichen Baulinie am Eckpunkt der Bäcker- und Badenerstraße wird nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückgabe eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.